

Wasserwehrsatzung der Großen Kreisstadt Rochlitz und der Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes vom 09.08.2004 (SächsGVBl. S. 374) und der §§ 4 und 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 4/2003 vom 31.03.2003 S. 301), geändert durch den am 01.09.2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13.12.2002 (SächsGVBl. S. 333) sowie nach § 36 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1999 (SächsGVBl. S. 398) haben der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz für das Gebiet der Großen Kreisstadt Rochlitz in seiner Sitzung am 19.04.2005 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Rochlitz mit den Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz für das Gebiet der Gemeinden Königsfeld, Seelitz und Zettlitz in seiner Sitzung am 26.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Große Kreisstadt Rochlitz richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 101 SächsWG verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17. 8. 2004 (SächsGVBl. S. 472) genannten Gewässer und den in der Verwaltungsvorschrift zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO) vom 17. 8. 2004 (SächsABl. S. 553)) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

Alarmstufe 1 - Meldedienst:

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen
- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft

Alarmstufe 2 - Kontrolldienst: (zusätzlich zur Alarmstufe 1)

- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und -alarmdienst
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten

Alarmstufe 3 - Wachdienst: (zusätzlich zu den Alarmstufen 1 und 2)

- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch ständigen Wachdienst auf den Deichen
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mitarbeiter zur aktiven Hochwasserabwehr

Alarmstufe 4 - Hochwasserabwehr: (zusätzlich zu den Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen für bedeutende Sachwerte

- Beseitigung von Schäden

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend.

(3) Der Oberbürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den Personen, die in dem Plan genannt sind, bekannt zu geben.

(4) Die Stadtverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte, der Anlagen
- b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen
- c) die Art der Alarmierung
- d) den Versammlungsort
- e) die Ablösung und Versorgung

- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel
- g) Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel
- h) die Nachrichtenübermittlung

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Großen Kreisstadt Rochlitz am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Der Oberbürgermeister kann

a) die Freiwillige Feuerwehr

b) Werkfeuerwehren (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. 6. 2004 (SächsGVBl. S. 245) auf Ersuchen nach § 21 Abs. 5 SächsBRKG

c) Mitarbeiter der Stadtverwaltung und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt nicht ausreichen

d) die Einwohner und

e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden nach § 10 Abs. 3 der SächsGemO zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen.

(2) Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstaben c bis e genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(3) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstaben c bis e sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten muss:

a) Beginn und Ende der Dienstpflicht

b) Art der Dienstpflicht (Arbeitsverpflichtung oder Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Transportmittel)

c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung

d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten
Der Bescheid sollte für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(4) In dringenden Fällen der Hochwasserabwehr ist eine telefonische Benachrichtigung ausreichend. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 18 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste.

(5) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen herangezogenen Personen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5

Heranziehung / sonstige Befugnisse

(1) Für die Dauer des Hochwassereinsatzes kann der Oberbürgermeister die Personen nach § 4 Absatz 1, Buchstaben d und e verpflichten, persönlich mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Der Oberbürgermeister, der Leiter des Einsatzes sowie die von ihm Beauftragten können darüber hinaus Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Grundstücke, Gebäude und Anlagen betreten, benutzen, verändern oder beseitigen, soweit dies für Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

(4) Der Oberbürgermeister, der Leiter des Einsatzes sowie die von ihm Beauftragten können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen, soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden, erforderlich ist.

(5) Die Vollstreckung der Heranziehung zu Dienstleistungen und zur Durchsetzung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Pflichten richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vom 17. 7. 1992 (SächsGVBl. S. 327, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften des Freistaates Sachsen vom 6. 5. 2003, SächsGVBl. S.131).

(6) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden ist. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(7) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung und/oder die Feuerwehr zu benachrichtigen.

§ 6

Hochwassernachrichtendienst

(1) Die Stadtverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft, insbesondere Besitzern gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Betreibern von Baustellen sowie Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Abs. 8 Ziff. 2 Satz 1 HWNAV)

(2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Stadtverwaltung einen Zustellungsplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt und dem Staatlichen Umweltfachamt abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Abs. 8 Ziff. 2 Satz 2 HWNAV).

(3) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 8 Ziff. 5 HWNAV).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Ziff. 2 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt

- seiner Pflicht nach § 5 Abs. 7, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen, nicht nachkommt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße, die mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro beträgt, geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Rochlitz.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Wasserwehrsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rochlitz, den 01.06.2005

Knappe
Oberbürgermeister und
Gemeinschaftsvorsitzender